

Merkblatt zum Marktstammdatenregister vom 8. Februar 2018

Im März 2017 ist die [Marktstammdatenregisterverordnung](#) in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage baut die Bundesnetzagentur das [Marktstammdatenregister](#) (MaStR) auf. Mit dem Register wird eine von jedermann nutzbare einheitliche Datenbasis geschaffen. Das MaStR löst das Anlagenregister und das PV-Meldeportal ab und bündelt viele energiewirtschaftliche Meldepflichten im Strom- und Gasbereich.

Auch wenn Sie sich bisher nicht in einem behördlichen Register gemeldet haben, kann es sein, dass Sie von den neuen Meldepflichten betroffen sind. Bitte beachten Sie insbesondere die Ausführungen zur Frage: Wann bin ich Stromlieferant und muss mich registrieren?

Das Webportal des Registers wurde nicht, wie vorgesehen, zum Juli 2017 fertiggestellt. Die neuen Registrierungspflichten können deswegen größtenteils noch nicht erfüllt werden. Der Start des Webportals erfolgt am 4.12.2018.

Anlagen, die für ihre Förderung auf eine Registrierung angewiesen sind, können gleichwohl registriert werden: www.bundesnetzagentur.de/mastr. Die Bundesnetzagentur hat deutlich gemacht, dass bis zum Start des Registers keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Wer muss Daten ins Register eintragen, um der Meldepflicht nachzukommen? (§ 3 i. V. m. § 5 MaStRV)

Die meisten Meldepflichten im MASTR können derzeit nicht erfüllt werden, weil das Webportal noch nicht eingerichtet ist. Nach dem Start des Webportals müssen sich die Marktakteure selbst sowie, wenn vorhanden, ihre Einheiten zur Erzeugung, Speicherung und Verbrauch von Strom und Gas in Register eintragen. **Bei den Betreibern neuer EEG- und KWKG-Anlagen ist die Registrierung allerdings auch vorher schon erforderlich.**

Im Einzelnen:

- Betreiber von Erzeugungseinheiten (Strom und Gas) müssen sich selbst ins Register eintragen, damit sie dort die Daten ihrer Einheiten registrieren und pflegen können.
- Stromverbraucher müssen sich und ihre Stromverbrauchseinheiten nur eintragen, wenn die Einheiten an das Höchst- oder Hochspannungsnetz angeschlossen sind.
- Gasverbraucher müssen sich und ihre Gasverbrauchseinheiten nur eintragen, wenn ihre Einheiten an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind.
- Organisierte Marktplätze: Dazu gehören z. B. Strombörsen, wenn sie Produkte für den deutschen Markt handeln, aber auch Handelsplattformen etwa für OTC-Geschäfte oder für Netz- oder Gasspeicherkapazitäten.

- Unter der Bezeichnung „Akteur im Strommarkt“ und „Akteur im Gasmarkt“ müssen sich Energiehändler, Lieferanten und Messstellenbetreiber etc. registrieren, sobald das Webportal gestartet ist. Sie können dort angeben, in welchen Marktrollen sie tätig sind:
 - **Stromlieferanten: Hierzu bitte in jedem Fall die nachfolgenden Fragen beachten, da viele Unternehmen Stromlieferant sein können, ohne dies zu wissen.**
 - Transportkunden: Dieser Begriff ist analog zum „Stromlieferanten“ zu verstehen. Auch hier gilt: Viele Unternehmen können Transportkunden sein, ohne dies zu wissen.
 - Bilanzkreisverantwortliche
 - Messstellenbetreiber
- Netzbetreiber (von Netzen der allgemeinen Versorgung sowie von geschlossenen Verteilnetzen)

Welche Einheiten¹ müssen registriert werden?

- Stromerzeugungseinheiten einschließlich EEG- und KWK-Anlagen, Notstromaggregaten und Stromspeichern. Bei Erzeugungsanlagen gibt es keine De-Minimis-Regelung. **Bei geförderten Anlagen ist die Registrierung wie bisher im Anlagenregister Fördervoraussetzung!** Gemeldet werden müssen Stromerzeugungseinheiten nur dann nicht, wenn sie weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen ist oder werden können und der Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder angeboten werden kann (Inselanlagen).
- Gaserzeugungsanlagen. Gemeldet werden müssen diese nur dann nicht, wenn die Anlage weder mittelbar noch unmittelbar an ein Gasnetz angeschlossen ist oder werden kann.
- Gasspeicher. Gemeldet werden müssen diese nicht, wenn der Gasspeicher Teil des Netzes ist oder wenn der Gasspeicher weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen ist oder werden kann.
- Stromverbrauchseinheiten sind nur dann zu registrieren, wenn sie Strom aus dem Höchst- oder Hochspannungsnetz entnehmen.
- Gasverbrauchseinheiten sind nur dann zu registrieren, wenn sie Gas aus dem Fernleitungsnetz entnehmen.

¹ Als „Einheiten“ werden im MaStR im Strombereich die einzelnen Generatoren bezeichnet.

Wann bin ich Stromlieferant und muss mich registrieren?

Stromlieferant bin ich nach der gesetzlichen Regelung dann, wenn ich Strom an einen Dritten, also z.B. an einen „personenverschiedenen“ Letztverbraucher liefere. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Lieferung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. In den meisten Fällen ist klar, wer den Strom liefert und wer ihn verbraucht. In einigen Konstellationen kann sich jedoch durchaus die Frage stellen, wem der Stromverbrauch zuzurechnen ist. Die Bundesnetzagentur gibt im [Leitfaden Eigenversorgung](#) drei Kriterien an, an denen sich entscheidet, wer Betreiber der Verbrauchseinrichtungen und somit Letztverbraucher des Stroms ist. Sie müssen kumulativ erfüllt sein:

- Wer übt die tatsächliche Herrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte aus? Konkret heißt das z. B.: Wem gehört eine Maschine? Wer hat Zugriff darauf?
- Wer bestimmt ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich? Konkret heißt das z. B.: Wer entscheidet, wann die Maschine zu welchem Zweck eingesetzt wird?
- Wer trägt das wirtschaftliche Risiko? Konkret heißt das z. B.: Wer ist wirtschaftlich beeinträchtigt, wenn die Anlage ausfällt?

In einigen Fällen wird trotz dieser drei Kriterien nicht auf den ersten Blick klar sein, ob eine Personenverschiedenheit und somit eine Stromlieferung an einen anderen Letztverbraucher vorliegt. Die Frage einer Letztverbraucher-Belieferung muss in Zweifelsfällen ohnehin mit dem Netzbetreiber geklärt werden. Eine Meldung an das Register als Stromlieferant kommt nur dann in Betracht, wenn Strom an eine andere Person geliefert wird.

Registrierungspflicht bei reinen Weiterverteilern

Wer lediglich als reiner Weiterverteiler Strom in derselben Kundenanlage weitergibt, ist zwar nach Auffassung der Bundesnetzagentur ein Lieferant, auf die Registrierung als Stromlieferant im MaStR kann nach Mitteilung der Bundesnetzagentur aber unter den folgenden Voraussetzungen abgesehen werden, ohne mit einer Durchsetzung seitens der Behörde rechnen zu müssen: Es muss sich dafür um eine reine Weiterverteilung ohne Inanspruchnahme einer Privilegierung handeln.

Eine reine Weiterverteilung liegt vor, wenn

- der Stromlieferant sowohl den von ihm selbst verbrauchten als auch den von ihm gelieferten Strom vollständig aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnimmt,
- die Stromlieferung ausschließlich innerhalb derselben Kundenanlage, in der er auch selbst Strom verbraucht, erfolgt und

- wenn weder für die gelieferten noch für die selbst verbrauchten Strommengen von jemandem ein stromwirtschaftliches Privileg in Anspruch genommen wird. Als Privileg sind gesetzliche Regelungen anzusehen, nach denen Zahlungspflichten für gelieferte oder selbst verbrauchte Strommengen verringert sind oder entfallen.

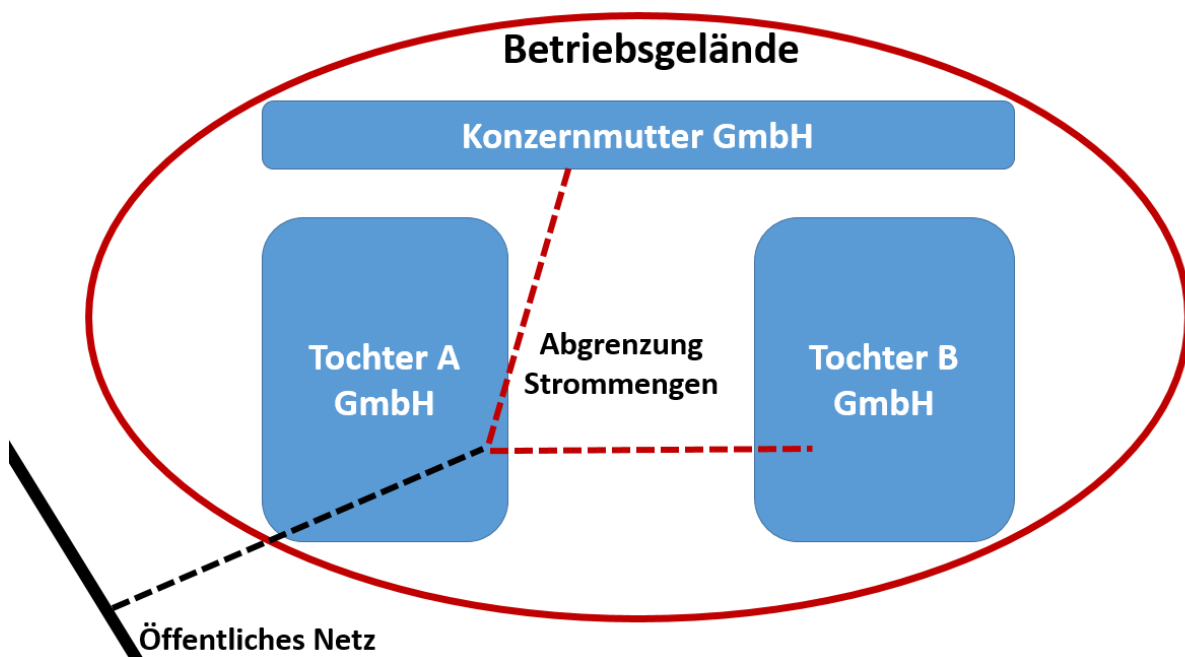
Wenn in der Kundenanlage, in der die Lieferung erfolgt, eine Stromerzeugungsanlage betrieben und zur Eigenversorgung genutzt wird, kann von der Registrierung nicht abgesehen werden. In dem Fall liegt bereits keine reine Weiterverteilung vor. Wird die Stromerzeugungsanlage hingegen zur Volleinspeisung (ohne Eigenversorgung) genutzt, steht dies einer reinen Weiterverteilung nicht entgegen.

Beispielfälle

Im Folgenden werden einige typische Beispiele aufgeführt, die nur Anhaltspunkte geben können; für die Detailfragen insbesondere zur Abgrenzung zwischen geliefertem und selbst verbrauchtem Strom ist der Eigenversorgungsleitfaden der Bundesnetzagentur heranzuziehen.

Tipp zur Praxis: Die Abgrenzungsfragen und Lieferantenpflichten entfallen in der Regel, wenn der Strombezug jedes Letztverbrauchers mit eigenen Stromlieferverträgen aus dem Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt.

Fall 1: Verbundene Unternehmen auf einem Betriebsgelände



Auf einem Betriebsgelände sitzen miteinander verbundene Unternehmen Konzernmutter, Tochter A und Tochter B. Die Verknüpfung zum Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt über

Tochter A, von dort wird der Strom an die Konzernmutter und Tochter B weitergeleitet. Die letztgenannten sind als eigenständige Letztverbraucher anzusehen. Tochter A ist Stromlieferant und unterliegt grundsätzlich der Registrierungspflicht.

Wenn Tochter A ein reiner Weiterverteiler von Netzstrom ist (vgl. oben), kann von der Registrierung als Stromlieferant im MaStR abgesehen werden.

Fall 2: Ausgelagerte Kantine

Der Strom wird von einem Unternehmen an die ausgelagerte Kantine weitergeleitet. Ein separater Stromliefervertrag besteht nicht, die Stromkosten sind in die allgemeinen vertraglichen Bestimmungen zwischen den beiden Parteien eingeflossen. In diesem Fall bestimmt das Personal der Kantine eigenverantwortlich über die Verbrauchsgeräte (Herde etc.) und übt die Herrschaft über sie aus. Zudem trägt sie auch das wirtschaftliche Risiko, wenn Geräte ausfallen, weil die Gäste dann kein warmes Essen mehr bekommen und der Kantine Einnahmen entgehen. Die Kantine ist damit Letztverbraucher im Sinne des Eigenversorgungsleitfadens und das Unternehmen ist damit Stromlieferant.

Wenn das Unternehmen ein reiner Weiterverteiler von Netzstrom ist (vgl. oben), kann von der Registrierung als Stromlieferant im MaStR abgesehen werden.

Fall 3: Vorübergehende Tätigkeit von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände

In diesem Fall baut z. B. eine Baufirma eine neue Fabrikhalle und bezieht für einige Monate Strom vom Unternehmen, dem das Gelände gehört. Die Strommengen werden über einen Baustromzähler gemessen. In diesem Fall übt die Baufirma die Herrschaft über die Geräte (Bohrmaschinen etc.) aus und bestimmt eigenverantwortlich deren Einsatz. Auch trägt sie das wirtschaftliche Risiko. Daher ist sie Letztverbraucher und das Unternehmen, dem das Firmengelände gehört, ist in vielen Fällen grundsätzlich Stromlieferant, wenn es den Strom zur Verfügung stellt.

Wenn das Unternehmen ein reiner Weiterverteiler von Netzstrom ist (vgl. oben), kann von der Registrierung als Stromlieferant im MaStR abgesehen werden.

Exkurs: Muss ich auch als Stromlieferant registrieren, wenn eine Fremdfirma nur einen Tag auf dem Betriebsgelände tätig ist? In aller Regel: nein.

Das Gesetz und darauf aufbauend die Bundesnetzagentur sehen zwar keine strikte Mindestdauer für Letztverbräuche vor. Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Eigenversorgungsleitfaden jedoch dargelegt, dass zeitweilig begrenzte Zugriffsmöglichkeiten von nicht unternehmenszugehörigen Personen, wie z. B. von Handwerkern, auf vorhandene oder mitgebrachte Verbrauchsgeräte einer Anerkennung der dadurch entstehenden Stromverbräuche als Letztver-

brauch des Unternehmens grundsätzlich nicht entgegenstehen, sofern es sich um unentgeltliche Geringverbräuche von untergeordneter Bedeutung handelt. Bei dem eintägigen Aufenthalt einer Fremdfirma auf dem Betriebsgelände dürften diese Schwellen in aller Regel unproblematisch unterschritten werden, so dass bereits eine Stromlieferung ausscheidet.

In den Fällen, in denen eine Stromlieferung an die Fremdfirma anzunehmen ist, wird bei einem gewöhnlichen Betrieb ohne eigene Stromerzeugung oder stromwirtschaftliche Privilegien häufig gleichwohl von einer Registrierung als Stromlieferant abgesehen werden können, da in einer solchen Konstellation regelmäßig eine reine Weiterverteilung von Netzstrom (vgl. oben) vorliegen dürfte.

Fall 4: Studentenwohnheim

In diesem Fall ist der Betreiber des Wohnheims nach den geläufigen Konstellationen regelmäßig Stromlieferant der Bewohner und unterliegt der Registrierungspflicht. Die Studenten üben wie jeder Mieter einer Wohnung die Herrschaft über ihre Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Laptops aus und bestimmen ihren Einsatz. Zudem tragen sie das wirtschaftliche Risiko.

Wenn der Betreiber des Wohnheims ein reiner Weiterverteiler von Netzstrom ist (vgl. oben), kann von der Registrierung als Stromlieferant im MaStR abgesehen werden.

Fall 5: Hotel/Krankenhaus

In diesem Fall handelt es sich gemäß Eigenversorgungsleitfaden der Bundesnetzagentur in der Regel nicht um einen Letztverbrauch durch die Gäste oder Patienten, da das Hotel oder Krankenhaus weiterhin die Herrschaft über die Verbrauchsgeräte ausübt (Beatmungsgerät, Föhn etc.) Es liegt insofern keine Stromlieferung vor. Daher besteht auch keine Registrierungspflicht des Betreibers, solange keine Fremdfirmen bzw. verbundene Unternehmen beliefert werden. Im Übrigen gelten keine Besonderheiten zu den oben aufgeführten Fällen.

Fall 6: Familie/WG

In Fällen, in denen die Personen in einer gemeinsamen Wohnung zusammenleben, liegt in aller Regel keine wechselseitige Lieferung von Strom vor. Dies wird im Eigenversorgungsleitfaden der Bundesnetzagentur klargestellt; diese Auffassung ist auch bei der Registrierung im MaStR zugrunde zu legen.

Fall 7: Unentgeltliches Laden eines E-Autos beim Nachbarn

Ob eine Stromlieferung vorliegt, hängt maßgeblich vom Umfang des zur Verfügung gestellten Stroms ab. Für Elektromobile gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie für andere Verbrauchsgeräte. Der Halter des E-Autos ist Letztverbraucher im Sinne der Kriterien des Eigenversorgungsleitfadens, weil er die Herrschaft über sein Auto ausübt, seine Nutzung selbst bestimmt und auch das wirtschaftliche Risiko trägt.

Ein zwischenzeitlicher Stromverbrauch in geringfügigem und untergeordnetem Umfang durch mitgebrachte Verbrauchseinrichtungen von Gästen, die diese an Steckdosen des Hauseigentümers anschließen, kann nach dem Eigenversorgungsleitfaden der BNetzA als Letztverbrauch des Hauseigentümers anerkannt werden und stellt daher keine Stromlieferung dar. Daher kann in diesem beschränkten Rahmen auch die zeitweilige Beladung des E-Mobils eines Gastes oder Nachbarn an der Steckdose bzw. an der Ladesäule des Hauseigentümers, die er Dritten gewöhnlich nicht zur Verfügung stellt, dem eigenen Stromverbrauch des Hauseigentümers zuzuordnen sein. In dem Fall liegt keine Stromlieferung vor.

Stellt der Hauseigentümer seinen Nachbarn oder anderen Personen (z. B. Kunden) den Strom zur Beladung von Elektromobilen hingegen nicht nur zwischenzeitlich und in geringfügigem Umfang, sondern zur regelmäßigen Aufladung zur Verfügung, so handelt es sich hingegen um eine Stromlieferung. In diesem Fall wird der Hauseigentümer zum Stromlieferanten und muss sich grundsätzlich registrieren.

Wenn der Hauseigentümer ein reiner Weiterverteiler von Netzstrom ist (vgl. oben), kann von der Registrierung als Stromlieferant im MaStR abgesehen werden.

Fall 8: Getränkeautomat in einer Firma

Der Stromverbrauch eines im Unternehmen aufgestellten Getränkeautomaten ist nach dem Eigenversorgungsleitfaden nicht als abzugrenzender Letztverbrauch des Automatenbetreibers einzuordnen. Er ist vielmehr dem gewöhnlichen Stromverbrauch des Unternehmens zuzuordnen und begründet daher keine Stromlieferung und somit auch keine Registrierungspflicht als Stromlieferant.

Empfehlung des DIHKs zu Stromlieferanten und Meldepflichten

Der DIHK empfiehlt, sich im Zweifelsfall als Stromlieferant zu registrieren. Eine fehlende Meldung stellt nach der Marktstammdatenregisterverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und ist bußgeldbewährt (s. auch am Ende des Merkblatts).

Eine Registrierung als Stromlieferant ist erst nach Inbetriebnahme des Webportals möglich.

Registrierungspflicht bei Gaslieferanten

Die Belieferung von Letztverbrauchern mit Gas ist im MaStR gleich ausgestaltet wie die Belieferung mit Strom. Gaslieferanten heißen im MaStR „Gastransportkunden“.

Auch im Gasbereich gilt, dass bei einer reinen Weiterverteilung von Gas aus dem Netz ohne Inanspruchnahme einer Privilegierung von der Registrierung als Gaslieferant abgesehen werden kann.

Empfehlung des DIHK zu Gaslieferanten und Meldepflichten:

Der DIHK empfiehlt, im Zweifelsfall als Gastransportkunde zu registrieren. Eine fehlende Meldung stellt nach der Marktstammdatenregisterverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und ist bußgeldbewehrt (s. auch am Ende des Merkblatts).

Eine Meldung als Transportkunde ist erst nach Inbetriebnahme des Webportals möglich.

Weitere Detailfragen zum MaStR

Was bedeutet, dass eine Anlage weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen ist? (§ 5 Absatz 2 MaStRV)

Es darf keinerlei Netzanschluss bestehen. Ein mittelbarer Anschluss besteht, „wenn die lokale Leitungsstruktur, in die die [...] Stromerzeugungsanlage eingebunden ist oder Strom bezieht, zwar selbst kein Netz der allgemeinen Versorgung darstellt, aber ihrerseits – unmittelbar oder mittelbar – mit dem Netz der allgemeinen Versorgung verbunden ist. Bei einer solchen lokalen Infrastruktur, die einen mittelbaren Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung vermittelt, kann es sich beispielsweise um eine Kundenanlage, eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung oder ein Verteilernetz, das nicht der allgemeinen Versorgung dient, handeln.“ (Eigenversorgungsleitfaden der Bundesnetzagentur).

Was ist unter kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe des Stroms zu verstehen? (§ 5 Absatz 2 Nummer 1b MaStRV)

Eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe liegt vor, wenn der Strom zwar physikalisch in die Kundenanlage eingespeist wird, aber bilanziell so behandelt wird, als ob eine Volleinspeisung des Stroms ins Netz der allgemeinen Versorgung vorläge.

Beispiel: Auf dem Dach einer Wäscherei (SLP-Belieferung) ist eine PV-Anlage angebracht, die 10.000 kWh im Jahr produziert. Die Wäscherei verbraucht 50.000 kWh/a. Rein technisch speist die PV-Anlage in die Kundenanlage der Wäscherei ein; aus dem Netz werden technisch nur noch 40.000 kWh/a bezogen. Bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe der Erzeugung

werden die 10.000 kWh/a PV-Strom vom Netzbetreiber abgenommen und gefördert. Die Belieferung der Wäscherei muss zugleich bilanziell auf 50.000 kWh/a korrigiert werden (die 10.000 kWh/a müssen als sogenannter Ersatzstrom geliefert werden).

Die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe ist eine einfache Form zur Umsetzung einer Vollein- speisung (bei teilweisem oder vollständigem Eigenverbrauch des Stroms ist dieses Modell nicht anwendbar). Die Möglichkeit ist sowohl bei EEG- als auch bei KWK-Anlagen gesetzlich vorgesehen und ermöglicht dem Anlagenbetreiber eine vergleichsweise unkomplizierte Ab- wicklung.

Wer muss die Anlage registrieren, wenn ich eine Anlage besitze, diese aber nicht selbst betreibe? (§ 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 MaStRV)

Das Eigentum an einer Anlage spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Meldepflichten hat derjenige, der die Anlage tatsächlich betreibt.

Bis zu welchem Zeitpunkt muss meine bestehende oder neue Anlage registriert sein? (§ 5 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 MaStRV)

Durch die verspätete Verwirklichung des Online-Portals sind die Fristen des Marktstammda- tenregisters zum Teil bereits überholt. Die Bundesnetzagentur schreibt auf ihrer Website: „Es werden selbstverständlich keine Bußgeldverfahren für Verzögerungen eingeleitet, die sich aus der verspäteten Verfügbarkeit des Webportals ergeben.“

Neue Erzeugungsanlagen und Speicher müssen einen Monat nach ihrer Inbetriebnahme im Register eingetragen werden. Insbesondere neue EEG- und KWK-Anlagen können sich schon gegenwärtig registrieren und müssen dies auch tun, um ihre Förderung nicht zu gefährden. Alle erforderlichen Informationen sind auf der Website der Bundesnetzagentur zu finden.

Was muss ich tun, wenn ich eine Bestandsanlage habe?

Zunächst einmal ist wichtig: Betreiber von Bestandsanlagen müssen vor der Inbetriebnahme des Webportals nur dann eine Registrierung vornehmen, wenn sich die Leistung der Anlage ändert. Im Normalfall müssen sie aber auf das Webportal warten.

Im MaStR werden die Daten zu Bestandsanlagen aus bisher bestehenden Registern über- nommen. Die Daten der Bestandsanlagen werden vom Start des Webportals an sichtbar sein, jedoch nicht deren Anlagenbetreiber.

Die Betreiber der Bestandsanlagen müssen sich nach dem Start des Webportals selbst regist- rieren, ihre Anlagen im Register finden und dann die Daten prüfen und ergänzen; dadurch übernehmen sie die Verantwortung für die Daten. Die Daten der Anlagenbetreiber werden erst

nach ihrer Registrierung und der Verantwortungsübernahme öffentlich gezeigt, wenn es sich nicht um private Betreiber handelt. Im MaStR wird angezeigt, ob eine Verantwortungsübernahme für die Anlage stattgefunden hat. Lässt sich eine Bestandsanlage nicht finden, muss sie neu erfasst werden. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Was muss ich tun, wenn ich meine Anlage vorläufig oder endgültig stilllegen möchte? (§ 5 Absatz 3 und Absatz 5 MaStRV)

Vorläufige und endgültige Stilllegungen müssen registriert werden. Dies muss bis zu einem Monat nach Eintritt des Ereignisses geschehen sein.

Wie rasch muss ich Änderungen im Register eintragen? (§ 7 MaStRV)

Änderungen, die im Register gemeldete Daten betreffen, müssen spätestens nach einem Monat eingetragen sein.

Allerdings gilt auch hier: Solange das Webportal des MaStR nicht eingerichtet ist, kann die Eintragung von Änderungen unterbleiben – **es sei denn, es geht um die Änderung der installierten Leistung einer geförderten Anlage, die umgehend zu melden ist.**

Wo und ab wann muss ich mich registrieren?

Verantwortlich für das Register ist die Bundesnetzagentur, die es als online-gestützte Datenbank aufbaut. Ursprünglich sollte das Register im Juli 2017 an den Start gehen. Dieser Termin ist aber auf Sommer 2018 verschoben worden. Am 1. Februar 2018 wird die BNetzA das genaue und verbindliche Startdatum für das Webportal bekannt geben. Die Daten werden über das Internet eingegeben, gepflegt und verfügbar gemacht.

Für Bestandsanlagen gilt eine Übergangszeit. Sie müssen bis zum 30. Juni 2019 die Hoheit über ihre Daten übernommen haben (§ 12 Absatz 3 MaStRV).

Nur für neue EEG- und KWK-Anlagen muss sofort eine Registrierung durchgeführt werden, weil ansonsten die Förderung nicht ausgezahlt wird.

Welche Daten muss ich melden?

Die nach der Einrichtung des Webportals zu meldenden Daten unterscheiden sich je nach Fall. Eine Auflistung findet sich im Anhang der Marktstammdatenregisterverordnung und wird auch in dem Webportal zu finden sein.

Wer hat Zugriff auf die Daten? (§§ 15 und 16 MaStRV).

Die Daten im Register sind öffentlich zugänglich – mit Ausnahme personenbezogener Daten und Daten, die als vertraulich eingestuft wurden. Die personenbezogenen Daten können von einer ganzen Reihe von Behörden genutzt werden, so u. a. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Umweltbundesamt, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Finanzbehörden von Bund und Ländern sowie der Bundesnetzagentur selbst.

Was passiert, wenn ich mich nicht oder nicht vollständig registriere? (§§ 21, 23, 25 Absatz 6 MaStRV)

Es handelt sich in diesen Fällen um eine Ordnungswidrigkeit nach § 95 Absatz 1 Nummer 5d des Energiewirtschaftsgesetzes. Diese ist bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro bewehrt. Zudem erhalten Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen keine Förderung nach den beiden Gesetzen ausgezahlt, solange sie ihrer Registrierungspflicht nicht nachkommen. Betreiber von Bestandsanlagen erhalten ab dem 1. Juli 2019 keine Förderung mehr nach EEG und KWKG ausgezahlt, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen.

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay
030-20308-2202
bolay.sebastian@dihk.de

Till Bullmann
030-20308-2206
bullmann.till@dihk.de

Hinweis: Obwohl die Informationen zu diesem Merkblatt sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.